

Zuweisungspraxis des Jobcenters Leipzig für Teilnehmer in AGH- Maßnahmen

Stand: 01.01.2015

Was ist Ausgangspunkt?

Aufgrund der Rechtsprechung des 14. Senats des BSG – AZ: B 14 AS 101/10 R - vom 13.04.2011, veröffentlicht am 08.03.2012, traten Änderungen in den Fachlichen Hinweisen u.a. zu § 15 SGB II ein.

Das Gericht stellt mit diesem Urteil als Leitsatz folgendes fest:

„Wenn in einer Eingliederungsvereinbarung keine Konkretisierung über den Inhalt einer Arbeitsgelegenheit vorgenommen worden ist, erfolgen die dann noch notwendigen Festlegungen durch einseitige Regelung des Trägers der Grundsicherung als Verwaltungsakt.“

Es wird somit klargestellt, dass eine Zuweisung zu einer AGH kein Angebot, sondern einen Verwaltungsakt darstellt.

Was bedeutet dies für die Träger?

Die bis Ende 2012 geltende Verfahrensweise im Jobcenter Leipzig (Angebot einer Arbeitsgelegenheit per Vermittlungsvorschlag an den Kunden, der Träger wählt aus mehreren Kandidaten aus) ist aufgrund des Urteils nicht mehr möglich. Auf jeden bewilligten Teilnehmerplatz kann nur eine Zuweisung erfolgen. Ersatzzuweisungen sind möglich, wenn eine Zuweisung aufgehoben wird.

Für alle AGH-Maßnahmen gilt:

- Die vom Jobcenter für die AGH-Teilnahme vorgesehenen Kunden erhalten in der Regel 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn eine Zuweisung, die einen Rechtsbehelf enthält.
- Ein eventueller Widerspruch des Kunden gegen die Zuweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Kunde hat dennoch die Maßnahme anzutreten, sofern bis Maßnahme-/Teilnahmebeginn keine Klärung des Widerspruchs erfolgen konnte.
- Der Maßnahmeteilnehmer erhält im Zuweisungsschreiben unter Benennung der Kontaktdaten des Ansprechpartners die Aufforderung, sich umgehend mit dem Träger der Maßnahme in Verbindung zu setzen.
- Über das Ergebnis hat der Kunde hierzu bis spätestens einen Arbeitstag nach Beginn der Maßnahme das Jobcenter zu informieren.
- Zeitgleich mit dem Zuweisungsschreiben an den Kunden ergeht an den Maßnahmeträger die Information über die erfolgte Zuweisung mit den Namens- und Adresdaten des Zugewiesenen. Das Schreiben enthält die Aufforderung an den Träger, nach erfolgtem Gespräch das Jobcenter unverzüglich über das Ergebnis des geführten Gespräches zu informieren. Der Träger wendet sich hierfür direkt an das Team 991/„Öffentlich geförderte Beschäftigung“ („ÖGB“) über die im Bewilligungsbescheid angegebenen Kontaktdaten.
- Der Träger hat nicht die Möglichkeit, den Kunden abzulehnen. Sollte er Zweifel an einer erfolgreichen Maßnahmedurchführung für den Kunden haben, dann ist die für

den Teilnehmer zuständige Integrationsfachkraft zu kontaktieren, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Was passiert, wenn der Zugewiesene die Maßnahme beginnt?

Sobald der AGH-Teilnehmer die Maßnahme begonnen hat, ist der Träger verpflichtet, die lückenlose Anwesenheit des Teilnehmers zu kontrollieren.

Hinsichtlich dieser Kontrolle wird das Team „ÖGB“ mit den Maßnahmeträgern in ständigem Kontakt stehen.

Generell ist davon auszugehen, dass der Teilnehmer für die Dauer der Zuweisung in der Maßnahme verbleibt. Sollten sich jedoch im Maßnahmeverlauf Probleme ergeben, die das mit dem Teilnehmer vereinbarte Maßnahmeziel gefährden, ist das Jobcenter zu informieren. Gemeinsam wird dann darüber entschieden, ob der Teilnehmer weiterhin in der AGH verbleibt oder ggf. eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden kann.

Bei Abwesenheitstagen wegen Krankheit oder unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:

Immer montags sind Fehlzeiten der vergangenen Woche an das Team „ÖGB“ zu melden, und zwar auch, wenn der Teilnehmer zwischenzeitlich wieder in der Maßnahme anwesend ist.

Die für den Teilnehmer zuständige Integrationsfachkraft setzt sich bei längeren oder häufigen Fehlzeiten zeitnah mit dem Träger in Verbindung, um das weitere Vorgehen zum Verbleib des Teilnehmers in der Maßnahme abzustimmen.

Scheidet ein Teilnehmer vorzeitig aufgrund einer Arbeitsaufnahme, Aus- oder Weiterbildung aus, so erfolgt die Aufhebung der Zuweisung umgehend durch die entsprechende Integrationsfachkraft, eine neue Zuweisung wird veranlasst.

Wichtig ist in jedem Fall die ständige Kommunikation zwischen den Maßnahmeträgern und dem Jobcenter. Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner im Jobcenter sind bekannt. Es ist allerdings dennoch aufgrund des Verfahrensablaufes nicht auszuschließen, dass die betroffenen Maßnahmeplätze einige Tage unbesetzt bleiben können. Dem Maßnahmeträger entstehen hieraus jedoch keine finanziellen Nachteile.

Was passiert, wenn der Zugewiesene die Maßnahme nicht antreten will?

Sollte der Träger bereits vor Beginn der Maßnahme Erkenntnisse haben, dass es von Seiten des zugewiesenen Kunden zu keiner Aufnahme einer AGH kommen wird, so hat er dies umgehend dem Team „ÖGB“ mitzuteilen.

In jenen Fällen prüft das Jobcenter die Zuweisung und entscheidet zeitnah über eine eventuelle Aufhebung und Ersatzzuweisung.

Gibt es im Vorfeld keine Hinweise auf eine Absage und erscheint der Teilnehmer nicht zum Beginn der Maßnahme, so gilt der Zugewiesene dennoch als teilnehmend. Es ist wie oben beschrieben zu verfahren (Information des Jobcenters zu Abwesenheitszeiten).

Das Jobcenter weist abschließend darauf hin, dass Teilnehmervorschläge des Trägers weiterhin möglich sind. Sie werden durch die jeweils zuständige Integrationsfachkraft geprüft, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Person.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Teams „ÖGB“ unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.